

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 28. Januar 2026

Nr. 04

Inhalt	Seite
11.12.2025 - Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Jahr 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung 2026	28
16.12.2025 - Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim und Verkündung der Haushaltssatzung 2026	31
22.01.2026 - Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten; Stadt Hildesheim	33
22.01.2026 - Entgelte für Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim ab dem 01.08.2026	42
22.01.2026 - Kostenbeiträge für die Kindertagespflege in der Stadt Hildesheim ab dem 01.08.2026	44
22.01.2026 - Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten; Stadt Hildesheim	46
22.01.2026 - 1. Änderung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr) der Gemeinde Freden (Leine)	53
23.01.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Mohamad Almoktan, zuletzt ansässig: Burgstr. 27, 31028 Gronau (Leine)	54
23.01.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Hussein Hassouna, zuletzt ansässig: Burgstr. 27, 31028 Gronau (Leine)	55
23.01.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Irakli Iremashvili zuletzt ansässig: Ummilostr. 41-43, 31191 Algermissen	56
24.01.2026 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	57
26.01.2026 - Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim an Herrn Zygmunt Ulaszka, zuletzt ansässig: Heinrich-Heine-Straße 6, 31157 Sarstedt	58
26.01.2026 - Sitzung Jungenhilfeausschuss; Landkreis Hildesheim	59
26.01.2026 - Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2022 des Konzerns Stadt Hildesheim	61
28.01.2026 - Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters nach § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für den Kehrbezirk 213 im Landkreis Hildesheim; Landkreis Hildesheim	62

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

1.1 ordentlichen Erträge auf	29.697.400 EUR
1.2 ordentlichen Aufwendungen auf	32.562.400 EUR
1.3 außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der

2.1 Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	28.386.600 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	29.312.500 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.295.500 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.573.700 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.758.800 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.674.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.278.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 905.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.730.000 EUR festgesetzt.

§ 5 nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 435 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 532 v.H.

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR
- b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ist als erheblich anzusehen, wenn das Investitionsvolumen

- a) bei einer Baumaßnahme 200.000 EUR,
- b) bei allen anderen Maßnahmen 75.000 EUR überschreitet.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Bad Salzdetfurth, den *11.12.2025*

Der Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 22.01.2026 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.01.2026 bis 09.02.2026

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6,
Zimmer 201,
31162 Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 26.01.2026

Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG 2026
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.12.2015 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haus-
haltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	32.996.000
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	<u>33.832.000</u>
einem geplanten Jahresergebnis	EUR	<u><u>-836.000</u></u>

Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von EUR 3.927.000

Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von EUR 3.927.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung
von Investitionen wird auf EUR 0
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2025
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 2.000.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 16.12.2025


Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung


Der Verbandsgeschäftsführer

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) mit Genehmigung vom 22.01.2026, Az.: 32.31-10302/1023, freigegeben.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 16 Abs.2 NkomZG i.V. m. § 114 Abs.2 S. 3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 24.01.2026



Krüger
Verbandsgeschäftsführer

Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten

vom 15.12.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2026, Inkrafttreten 01.03.2026)

Aufgrund der §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 Haushaltsbegleitgesetz 2025 vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 118), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 15.12.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die durch die Stadt Hildesheim betriebenen und die seitens der Stadt Hildesheim geförderten Kindertagesstätten in freier Trägerschaft werden auf privatrechtlicher Grundlage Betreuungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

Für die durch die Stadt Hildesheim betriebenen Kindertagesstätten werden ebenfalls auf privatrechtlicher Grundlage auch Verpflegungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

Für die Kitas in freier Trägerschaft treffen die freien Träger dieser Kitas die Regelungen zum Verpflegungsentgelt in eigener Verantwortung.

§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein Betreuungsentgelt erhoben. Für eine Betreuung im Umfang von über 8 Stunden täglich hinaus ist ein zusätzliches Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (2) Entgeltpflichtig sind die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Sorgeberechtigten dieses Kindes.
- (3) Das Betreuungsentgelt wird nach dem Betreuungsumfang des zu betreuenden Kindes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Sorgeberechtigten und der Zahl der von den Sorgeberechtigten überwiegend unterhaltenen weiteren Personen in diesem Haushalt gestaffelt. Eine Person gilt dann als überwiegend unterhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht zum überwiegenden Teil selbst sicherstellen kann. In diesem Haushalt vorübergehend lebende Au-Pair-Personen gelten für die Dauer ihres Au-Pair-Aufenthalts in diesem Haushalt ebenfalls als von den Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes überwiegend unterhaltene Personen.
- (4) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach der Betreuungsform.
- (5) Für die Kitas sowohl in städtischer als auch in freier Trägerschaft wird die Höhe des Betreuungsentgeltes sowohl für einen zeitlichen Betreuungsumfang von bis zu 8 Stunden täglich als auch für den zeitlichen Betreuungsumfang darüber hinaus in den anliegenden

Entgelttabellen aufgeführt. Nur für die Kitas in städtischer Trägerschaft ist auch die Höhe des Verpflegungsentgeltes den anliegenden Entgelttabellen zu entnehmen.

- (6) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bis zu dem letzten Tag des Monats, der dem Monat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, vorausgeht, und für Schulkinder ist grundsätzlich ein Betreuungsentgelt gemäß den Entgelttabellen zu entrichten.

§ 3 Beitragsfreiheit

- (1) Nach dem aktuellen Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung. Dieser Anspruch umfasst eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich einschließlich der Randzeiten. Für diese Kinder wird in diesem Umfang kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Das Verpflegungsentgelt und das Entgelt für eine Betreuung von über 8 Stunden täglich hinaus bleiben von dieser Beitragsfreiheit unberührt und sind unabhängig davon zu entrichten.
- (3) Entfällt aufgrund einer Gesetzesänderung der Anspruch auf beitragsfreie Förderung nach dem NKiTaG, entfällt gleichzeitig der Anspruch nach § 3 Absatz 1 dieser Entgeltordnung. Für diesen Fall wird auf § 12 dieser Entgeltordnung verwiesen.

§ 4 Erlass des Betreuungsentgeltes

Das Betreuungsentgelt sowohl für die Betreuungszeit von täglich bis zu 8 Stunden als auch ggf. für eine Betreuungszeit darüber hinaus wird auf Antrag erlassen, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Gleiches gilt bei einer Einordnung in die Entgeltstufe 0 der anliegenden Entgelttabellen.

§ 5 Besondere Fälle der Entgelterhebung

- (1) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist der dem zeitlichen Betreuungsumfang entsprechende Beitrag der Stufe 1 für die jeweilige Betreuungsform nach Maßgabe der anliegenden Entgelttabellen zu zahlen. Eine Kostenübernahme kann beim Landkreis Hildesheim beantragt werden.
- (2) Für Kinder, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Integrationsgruppe der Betreuungsform Krippe betreut werden, ist grundsätzlich sowohl das für diese Betreuungsform festgelegte Betreuungsentgelt als auch das entsprechende Verpflegungsentgelt zu entrichten. Für diese Kinder ist seitens der Entgeltpflichtigen grundsätzlich eine Selbsteinschätzung einzureichen. Ab dem ersten Tag des Monats, an

dem die Kinder das 3. Lebensjahr vollenden, entfällt das Betreuungsentgelt für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich. Das Betreuungsentgelt für die Betreuungszeit darüber hinaus und das Verpflegungsentgelt sind weiterhin zu entrichten.

- (3) Für Kinder, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Integrationsgruppe der Betreuungsform Kindergarten betreut werden, ist ab dem 01.08.2026 grundsätzlich das für diese Betreuungsform festgelegte Verpflegungsentgelt zu entrichten. Für diese Kinder ist seitens der Entgeltpflichtigen keine Selbsteinschätzung einzureichen. Da ein Verpflegungsentgelt erhoben wird, ist an den Träger der Eingliederungshilfe kein Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe ist auf Grundlage einer durch die Entgeltpflichtigen abzugebenden Selbsteinschätzung im Einzelfall zu ermitteln. Für die Selbsteinschätzung ist der entsprechende Vordruck der Stadt Hildesheim zu verwenden.
- (2) Entscheidend für die Höhe des Betreuungsentgelts sind:
 - der zeitliche Umfang der Betreuung des Kindes in der Kita und
 - die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der mit ihm in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten. Diese wird anhand des anzurechnenden Einkommens der zusammenlebenden Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes ermittelt.
- (3) Anzurechnen ist das Einkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG übersteigt.

Die Höhe dieser Einkommensgrenze ist Bestandteil der Betreuungsentgeltregelung, wird jährlich neu ermittelt und ist in den anliegenden Entgelttabellen aufgeführt.

Das diese Einkommensgrenze übersteigende Einkommen des zu betreuenden Kindes und seiner im selben Haushalt lebenden Sorgeberechtigten bestimmt die maßgebliche Entgeltstufe in den anliegenden Entgelttabellen.

Diese Entgeltstufe bestimmt in den anliegenden Entgelttabellen zusammen mit dem zeitlichen Umfang der Betreuung die Höhe des Betreuungsentgeltes.

- (4) Eine Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes ist nicht erforderlich, wenn und solange sich die Sorgeberechtigten freiwillig schriftlich zur Zahlung des maßgeblichen Höchstbetrages bereiterklären. Die Pflicht zur Abgabe einer Selbsteinschätzung entfällt in diesem Falle. Die Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird zum 1. des Folgemonats wirksam.

§ 7 Begriff und Berechnung des Einkommens

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung zählen die im In- oder Ausland erzielten Einkommen des zu betreuenden Kindes und seiner im selben Haushalt lebenden Sorgeberechtigten.

Für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich das jeweils aktuelle monatliche Einkommen oder behelfsweise das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Monate maßgeblich. Als Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung werden berücksichtigt:

- Netto-Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, auch aus geringfügiger Beschäftigung, gemäß Lohn-/Gehaltsabrechnung
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß G+V-Rechnung oder Steuerbescheid
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,

und auch:

- Kindergeld (sowohl ggf. für die Sorgeberechtigten selbst als auch für deren im selben Haushalt lebenden Kinder)
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen aus BAföG und BAB
- Leistungen der Agentur für Arbeit (ALG I, Existenzgründungszuschuss)
- Elterngeld, das den Betrag von 300,- € überschreitet
- Lohnersatzleistungen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder
- vom Arbeitgeber geleistete Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten
- Renten und Pensionen inkl. der Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen
- Provisionen aus Vermittlungsgeschäften
- Geldwerte Vorteile (z.B. Jobrad, Firmenwagen).

Jährlich zufließende Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind monatlich mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.

(2) Nicht als Einkommen berücksichtigt werden:

- a. das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 Euro monatlich gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG)
- b. Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- c. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
- d. die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG
- e. Aufwandsentschädigungen und Übungsleiterpauschalen
- f. Einmalige / Jahressonderzahlungen aus nichtselbständiger Arbeit
- g. Abfindungen aus Auflösung von nichtselbständigen Arbeitsverhältnissen

(3) Von den Einkommen gemäß Absatz 1 sind abzusetzen:

- a. Beiträge zur privaten Krankenversicherung, sofern keine gesetzliche Krankenversicherung vorhanden ist
- b. Beiträge zur privaten Altersvorsorge, bei nicht selbständiger Arbeit bis maximal 4% des Nettoeinkommens oder Riesterrente, bei selbständiger Arbeit bis maximal 24% des bereinigten Einkommens
- c. die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushaltes

d. Für jeden entgeltspflichtigen Bezieher von Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit: Werbungskosten pauschal i.H.v. 105,00 Euro / Monat. Über diese Pauschale hinausgehende Beträge für Werbungskosten werden nicht berücksichtigt.

- (4) Kredite werden nicht einkommensbereinigend berücksichtigt.
- (5) Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder der/des im selben Haushalt lebenden Entgeltpflichtigen
 - gleichzeitig beitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und
 - für sie jeweils eine Beitragspflicht für eine Betreuungszeit von täglich bis zu 8 Stunden besteht,

dann gelten für sie die folgenden Prozentsätze in Bezug auf die in der Entgelttabelle angegebenen Höhe des Betreuungsentgeltes:

- 1. Kind: 100% des maßgeblichen Entgeltes
- 2. Kind: 75 % des maßgeblichen Entgeltes
(halbe Cent-Beträge werden aufgerundet)
- jedes weitere Kind: kein Betreuungsentgelt.

Kinder, für die lediglich ein Betreuungsentgelt für eine Betreuungszeit, die über täglich 8 Stunden hinausgeht, gezahlt wird, werden bei dieser Systematik nicht mitgezählt. Die Reihenfolge der betreuten Kinder einer Familie richtet sich nach deren Alter.

- (2) Wird für ein Kind einer Familie ein neuer Betreuungsvertrag (mit Ausnahme von Änderungsverträgen) unter Anwendung dieser Entgeltordnung geschlossen, so gilt die Regelung nach Absatz 1 für dieses Kind auch dann, wenn für weitere Kinder der Familie vor dem 01.03.2026 ein Betreuungsvertrag geschlossen worden ist.

§ 9 Auskunfts- und Nachweispflichten

- (1) Die Entgeltpflichtigen haben den vollständig ausgefüllten Vordruck zur Selbsteinschätzung grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrags für ihr Kind bei der Stadt Hildesheim analog oder digital einzureichen und die zum Nachweis erforderlichen und geeigneten Unterlagen (wie Gehaltsabrechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Leistungsbescheide oder Kontoauszüge) beizufügen. Diese Pflicht entfällt im Falle der Beitragsfreiheit oder der freiwilligen Zahlung des Höchstbeitrages.
- (2) Auskünfte und Nachweise können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

§ 10 Vorläufigkeit, Überprüfung, rückwirkende Festsetzung

- (1) Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist – außer im Falle der Beitragsfreiheit – das Entgelt der höchsten Stufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben durch die Stadt Hildesheim nur eine vorläufige Berechnungsgrundlage. Nach der Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- (2) Die Festsetzung des Betrages erfolgt durch den Träger der Kita (entweder durch die Stadt Hildesheim oder durch den freien Träger).
- (3) Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden im Nachhinein eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet. Das Ergebnis der Überprüfung der Selbsteinschätzung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
- (4) Kommen die Entgeltpflichtigen ihren Auskunft- und Nachweispflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 11 Veränderungen in Bezug auf die Haushaltsgemeinschaft, die Einkommensverhältnisse oder des Wohnorts

- (1) Tritt eine Veränderung in Bezug auf die Haushaltsgemeinschaft oder auf die Einkommensverhältnisse ein, ist diese innerhalb von 3 Monaten schriftlich durch die Abgabe einer neuen Selbsteinschätzung und die entsprechenden Belege nachzuweisen, wenn sie für die Einordnung in die maßgebliche Entgeltstufe relevant ist.
- (2) Eine Neuberechnung des Entgeltes aufgrund der Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt insbesondere bei
 - a. Aufnahme, Wegfall oder Wechsel einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Geschäftstätigkeit
 - b. Entstehung, Wegfall oder Änderung von Unterhaltsverpflichtungen
 - c. positiver Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab 100 € netto
 - d. negativer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab 50 € netto
 - e. Veränderung der Anzahl der Personen der häuslichen Gemeinschaft.
- (3) Grundsätzlich erfolgt eine Neufestsetzung ab dem Monat der Veränderung.

Wird die Veränderung erst nach Ablauf von 3 Monaten mitgeteilt, erfolgt eine Neufestsetzung von höheren Entgelten ab dem Monat der Veränderung, von verringerten Entgelten erst ab dem Zeitpunkt von maximal 3 Monaten vor Bekanntwerden der Veränderung.

- (4) Die Sorgeberechtigten haben der Kita, in der ihr Kind betreut wird, den Wegzug in eine andere Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Außerdem haben sie in der neuen Wohnortgemeinde, sofern ihr Kind vorübergehend weiter in der Stadt Hildesheim betreut werden soll, einen Antrag auf gemeindefremde Betreuung zu stellen. Erfolgt diese Antragstellung nicht bzw. nicht rechtzeitig, ist der Stadt Hildesheim durch die Sorgeberechtigten der dadurch entstehende bzw. entstandene Schaden in der Höhe zu ersetzen, in der die Zahlung des ansonsten zu entrichtenden Betriebskostenanteils an die Stadt Hildesheim durch die neue Wohnortgemeinde aus diesem Grunde ausgeblieben ist.

§ 12 Berechnungszeitraum

- (1) Bei der Berechnung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte wird eine jährliche Schließzeit ggf. berücksichtigt. Daher sind sie für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte für die Betreuungsformen Krippe und Kindergarten erfolgt nach der täglichen Betreuungszeit im Wochendurchschnitt, wobei Nachkommastellen auf die halbe Stunde gerundet werden. Für die Betreuungsform Hort erfolgt die Berechnung der Entgelte nach der täglichen Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt.
- (2) Durch die Berücksichtigung verlängerter Betreuungszeiten in den Schulferien wird für die Betreuungsform Hort im Jahresdurchschnitt grundsätzlich eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden berücksichtigt, wenn die tägliche Betreuungszeit außerhalb der Schulferien bis zu 4 Stunden beträgt.
- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes ist grundsätzlich nur möglich bei einer – durch ärztliches Attest nachgewiesenen – Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mindestens 30 Tagen. Das Verpflegungsentgelt kann nur für volle Monate erstattet werden.

Sollte aufgrund einer nachgewiesenen chronischen Erkrankung oder Behinderung eines zu betreuenden Kindes eine bedarfsgerechte Mittagsverpflegung dieses Kindes durch die Kita nicht gewährleistet werden können, so erfolgt für diese Zeit eine Befreiung der Sorgeberechtigten dieses Kindes von der Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes.

- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit dem vertragsgemäßen Ausscheiden des Kindes aus der Kita. Unabhängig von dem Tag des vertragsgemäßen Ausscheidens aus der Kita ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen.
- (5) Bei einem Leistungsausfall der Kita-Betreuung außerhalb der vorgesehenen Schließzeiten in einem Umfang von insg. 60 Tagen im Kalenderjahr wird den Zahlungspflichtigen das Betreuungsentgelt für 2 Monate erstattet. Entsprechendes gilt für alle weiteren vollendeten 30 solcher Tage.

§ 13 Fälligkeit

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

§ 14 Änderung der Entgelttabelle

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt die Entgelttabelle einem Änderungs-vorbehalt.

- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Höhe der Entgelte mit einer Frist von mindestens einem Monat neu festzusetzen.

§ 15 Änderung der Geschwisterermäßigung

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt auch die Geschwisterermäßigung des § 8 Absatz 1 für den Fall gesetzlicher Änderungen bezüglich einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten, wie derzeit in § 22 Absatz 2 NKiTaG geregelt, einem Änderungsvorbehalt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Geschwisterermäßigung mit einer Frist von mindestens einem Monat anzupassen und die Entgelte neu festzusetzen.

§ 16 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Neufestsetzung der Entgelte

- (1) Die Stadt Hildesheim teilt bei Änderung der Entgelttabelle oder der Geschwisterermäßigung nach § 14 bzw. § 15 den entgeltpflichtigen Sorgeberechtigten, deren Kinder in städtischen Kitas betreut werden, umgehend das neu festzusetzende Entgelt mit. Ebenfalls teilt die Stadt Hildesheim die Änderungen den von ihr geförderten freien Trägern von Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim unverzüglich mit.
- (2) Wird sich durch die Änderung das Entgelt erhöhen, steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 17 Änderung der Bemessungskriterien

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Stadt Hildesheim, das Entgelt neu festzusetzen.

§ 18 Schlussvorschriften

- (1) Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten im Rahmen des Anmeldeverfahrens digital übermittelt oder spätestens bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2026 mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten am 01.03.2026 vollständig die vorherigen Fassungen der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten.
- (2) Für Verträge, die vor dem 01.03.2026 abgeschlossen wurden, gilt § 18 Absatz 1 dieser Entgeltordnung allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten als Vertragsnehmende diesem ausdrücklich zustimmen.

Hildesheim, den 22.01.2026

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Entgelte für Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim ab dem 01.08.2026

Einkommengrenzen ab dem 01.01.2025

Für 2 Personen	2.049,00 €
Für 3 Personen	2.582,00 €
Für 4 Personen	3.119,00 €
Für 5 Personen	3.655,00 €

Für jede weitere überwiegend unterhaltene Person im Haushalt erhöht sich die Einkommengrenze um weitere 534,00 €.

Betreuung von Kindern bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des 3. Lebensjahres vorausgeht										
Entgelt- stufe	über der Einkommengrenze	täglicher Betreuungsumfang von Kern- und Randzeit zusammen								
		4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	41,00 €	42,50 €	44,00 €	45,50 €	47,00 €	48,50 €	50,00 €	51,50 €	53,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	81,00 €	84,50 €	88,00 €	91,00 €	94,00 €	97,50 €	101,00 €	104,00 €	107,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	122,00 €	127,00 €	132,00 €	136,50 €	141,00 €	146,00 €	151,00 €	155,50 €	160,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	163,00 €	169,50 €	176,00 €	182,00 €	188,00 €	195,00 €	202,00 €	208,00 €	214,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	176,00 €	183,50 €	191,00 €	197,50 €	204,00 €	212,00 €	219,00 €	225,50 €	232,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	190,00 €	197,50 €	205,00 €	212,50 €	220,00 €	227,50 €	235,00 €	242,00 €	249,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	203,00 €	211,50 €	220,00 €	228,00 €	236,00 €	244,00 €	252,00 €	259,50 €	267,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	217,00 €	226,00 €	235,00 €	243,50 €	252,00 €	260,50 €	269,00 €	277,00 €	285,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	231,00 €	240,50 €	250,00 €	258,50 €	267,00 €	276,50 €	286,00 €	294,50 €	303,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	244,00 €	254,00 €	264,00 €	273,50 €	283,00 €	293,00 €	303,00 €	312,00 €	321,00 €
Stufe 11	2.500,01 € bis 3.000,00 €	258,00 €	268,50 €	279,00 €	289,00 €	299,00 €	309,50 €	320,00 €	329,50 €	339,00 €

Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus wird ab dem 01.08.2026 in den Entgeltstufen 1 -14 ein Entgelt von monatlich **20,00 €** je angefangener halben Stunde erhoben.

Ab dem 01.08.2024 beträgt das Verpflegungsentgelt in einer städtischen Kindertagesstätte beträgt das Verpflegungsentgelt 65,00 €, wenn das Kind die Krippe besucht und 60,00 € wenn das Kind den Kindergarten oder den Hort besucht.

Bei Leistungsbezug (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) besteht ein Anspruch auf Mittel aus Bildung und Teilhabe. Diesbezüglich wäre frühzeitig ein Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Betreuung von Kindern ab dem Anfang des Monats, an dem sie ihr 3. Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung – im zeitlichen Umfang von täglich bis zu 8 Stunden						
Entgeltstufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich				
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €				
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €					

Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus wird ab dem 01.08.2026 in den Entgeltstufen 1 -14 ein Entgelt von monatlich **20,00 €** je angefangener halben Stunde erhoben.

Ab dem 01.08.2024 beträgt das Verpflegungsentgelt in einer städtischen Kindertagesstätte 60,00 €, wenn das Kind den Kindergarten oder den Hort besucht und 65,00 €, wenn das Kind die Krippe besucht.

Bei Leistungsbezug (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) besteht ein Anspruch auf Mittel aus Bildung und Teilhabe. Diesbezüglich wäre frühzeitig ein Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Betreuung von Schulkindern (Hort)				
Entgeltstufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang täglich		
		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	48,00 €	55,00 €	61,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	104,00 €	119,00 €	133,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	112,00 €	128,00 €	143,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	120,00 €	137,00 €	154,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	128,00 €	146,00 €	164,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	136,00 €	156,00 €	174,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	144,00 €	165,00 €	185,00 €
Stufe 11	2.500,01 € bis 3.000,00 €	152,00 €	174,00 €	195,00 €

Ab dem 01.08.2024 beträgt das Verpflegungsentgelt in einer städtischen Kindertagesstätte 60,00 €, wenn das Kind den Kindergarten oder den Hort besucht und 65,00 €, wenn das Kind die Krippe besucht.

Bei Leistungsbezug (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) besteht ein Anspruch auf Mittel aus Bildung und Teilhabe. Diesbezüglich wäre frühzeitig ein Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege in der Stadt Hildesheim ab dem 01.08.2026

Einkommengrenzen ab dem 01.01.2025

Für 2 Personen	2.049,00 €
Für 3 Personen	2.582,00 €
Für 4 Personen	3.119,00 €
Für 5 Personen	3.655,00 €

Für jede weitere überwiegend unterhaltene Person im Haushalt erhöht sich die Einkommengrenze um weitere 534,00 €.

Betreuung von Kindern bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des 3. Lebensjahres vorausgeht										
Beitrags- stufe	über der Einkommengrenze	wöchentlicher Betreuungsumfang								
		15-20 Std.	bis 22,5 Std.	bis 25 Std.	bis 27,5 Std.	bis 30 Std.	bis 32,5 Std.	bis 35 Std.	bis 37,5 Std.	bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	41,00 €	42,50 €	44,00 €	45,50 €	47,00 €	48,50 €	50,00 €	51,50 €	53,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	81,00 €	84,50 €	88,00 €	91,00 €	94,00 €	97,50 €	101,00 €	104,00 €	107,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	122,00 €	127,00 €	132,00 €	136,50 €	141,00 €	146,00 €	151,00 €	155,50 €	160,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	163,00 €	169,50 €	176,00 €	182,00 €	188,00 €	195,00 €	202,00 €	208,00 €	214,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	176,00 €	183,50 €	191,00 €	197,50 €	204,00 €	212,00 €	219,00 €	225,50 €	232,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	190,00 €	197,50 €	205,00 €	212,50 €	220,00 €	227,50 €	235,00 €	242,00 €	249,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	203,00 €	211,50 €	220,00 €	228,00 €	236,00 €	244,00 €	252,00 €	259,50 €	267,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	217,00 €	226,00 €	235,00 €	243,50 €	252,00 €	260,50 €	269,00 €	277,00 €	285,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	231,00 €	240,50 €	250,00 €	258,50 €	267,00 €	276,50 €	286,00 €	294,50 €	303,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	244,00 €	254,00 €	264,00 €	273,50 €	283,00 €	293,00 €	303,00 €	312,00 €	321,00 €
Stufe 11	2.500,01 € bis 3.000,00 €	258,00 €	268,50 €	279,00 €	289,00 €	299,00 €	309,50 €	320,00 €	329,50 €	339,00 €
Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus wird ab dem 01.08.2026 in den Entgeltstufen 1 -14 ein Beitrag von monatlich 20,00 € je angefangener halben Stunde erhoben.										

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen.
Bei Leistungsbezug (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) besteht ein Anspruch auf Mittel aus Bildung und Teilhabe. Diesbezüglich wäre frühzeitig ein Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Betreuung von Kindern ab dem Anfang des Monats, an dem sie ihr 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Kindertagesstätte im zeitlichen Umfang von täglich bis zu 8 Stunden		
Beitragsstufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang wöchentlich
		15 bis 40 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €
Stufe 1 - 11	ab 100,01 €	

Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus wird ab dem 01.08.2026 in den Entgeltstufen 1 -14 ein Beitrag von monatlich **20,00 €** je angefangener halben Stunde erhoben.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen. Bei Leistungsbezug (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) besteht ein Anspruch auf Mittel aus Bildung und Teilhabe. Diesbezüglich wäre frühzeitig ein Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Betreuung von Schulkindern (Hort)				
Beitragsstufe	über der Einkommensgrenze	Betreuungsumfang wöchentlich		
		15-20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.
Stufe 0	0,00 € bis 100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	100,01 € bis 200,00 €	24,00 €	27,00 €	31,00 €
Stufe 2	200,01 € bis 300,00 €	48,00 €	55,00 €	61,00 €
Stufe 3	300,01 € bis 400,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €
Stufe 4	400,01 € bis 500,00 €	96,00 €	110,00 €	123,00 €
Stufe 5	500,01 € bis 750,00 €	104,00 €	119,00 €	133,00 €
Stufe 6	750,01 € bis 1000,00 €	112,00 €	128,00 €	143,00 €
Stufe 7	1.000,01 € bis 1.250,00 €	120,00 €	137,00 €	154,00 €
Stufe 8	1.250,01 € bis 1.500,00 €	128,00 €	146,00 €	164,00 €
Stufe 9	1.500,01 € bis 2.000,00 €	136,00 €	156,00 €	174,00 €
Stufe 10	2.000,01 € bis 2.500,00 €	144,00 €	165,00 €	185,00 €
Stufe 11	2.500,01 € bis 3.000,00 €	152,00 €	174,00 €	195,00 €

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes ist mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und direkt an diese zu zahlen. Bei Leistungsbezug (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) besteht ein Anspruch auf Mittel aus Bildung und Teilhabe. Diesbezüglich wäre frühzeitig ein Antrag bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

vom 15.12.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2026, Inkrafttreten 01.03.2026)

Aufgrund der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), in Verbindung mit § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 Haushaltsbegleitgesetz 2025 vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 118), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung finden Anwendung auf alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hildesheim.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hildesheim führt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen. Darauf fußend richtet sich die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit nach festgelegten Trägervorgaben zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie den Hauskonzeptionen der Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach dem privaten Recht.

§ 3 Betreuungsformen

Die Kindertagesstätten bieten folgende Betreuungsformen an:

- a) Krippe für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- b) Kindergarten für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
- c) Hort für Schulkinder ohne einen Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Aufgrund der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschülerinnen und -schüler ab August 2026 und dem damit verbundenen schrittweisen Auslaufen der Hortbetreuung werden für Kinder mit Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung keine Betreuungsverträge für die Betreuungsform Hort mehr abgeschlossen. Betreuungsverträge für Kinder ohne einen Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung werden nur noch für eine Laufzeit von maximal 1 Kita-Jahr abgeschlossen. Die Stadt Hildesheim behält sich außerdem vor, bereits abgeschlossene Betreuungsverträge für die Betreuungsform Hort bereits vor Ablauf des vertraglich

vereinbarten Zeitraums entweder zum 31.01. oder zum 31.07. des jeweils laufenden Kita-Jahres fristgerecht zu kündigen.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Das Kindertagesstätten-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten haben in der Regel montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet.
- (3) Über die Kernzeiten hinaus können in unterschiedlichem Umfang Randzeiten angeboten werden. Das Angebot von Randzeiten ist grundsätzlich zunächst für 1 Jahr befristet und kann für das jeweilige Folgejahr verlängert werden.
- (4) Der Beginn der täglichen Betreuungszeit markiert den Zeitpunkt, ab dem das zu betreuende Kind einer Fachkraft aktiv übergeben wird. Das Ende der täglichen Betreuungszeit markiert den Zeitpunkt, an dem das zu betreuende Kind aktiv von einer Fachkraft an die Eltern bzw. die Abholberechtigten übergeben wird.
- (5) Für Hortkinder beginnt die Betreuungszeit während der Schultage um 13.00 Uhr und in der Ferienzeit als Ganztagsangebot um 08.00 Uhr.
- (6) Die Betreuungszeiten dürfen 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 5 Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten schließen in den ersten vollen drei Wochen der Niedersächsischen Sommerferien. Erwerbstätige Sorgeberechtigte, welche in dieser Zeit keinen Urlaub von ihrem Arbeitgeber erhalten, können dies bis zum 31.03. eines Jahres in der Kita melden und müssen dazu eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen.
- (2) Die Kindertagesstätten schließen an 2 zusammenhängenden Werktagen, um die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu prüfen und zu planen.

Darüber hinaus kann eine Kindertagesstätte 3 Tage für Fortbildungen schließen.

Diese Schließtage sind den Sorgeberechtigten mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen. Erwerbstätige Sorgeberechtigte, welche in dieser Zeit keinen Urlaub von ihrem Arbeitgeber erhalten, können dies bis zu einem Monat vor Beginn des Ereignisses in der Kita melden und müssen dazu eine Arbeitgeber-Bescheinigung vorlegen.

- (3) Die städtischen Kindertagesstätten schließen in der Zeit um Weihnachten und Neujahr entsprechend den allgemeinen Schließzeiten der Stadtverwaltung Hildesheim.

Des Weiteren können Kindertagesstätten ihren Betrieb immer dann einschränken oder schließen, wenn auch die Stadtverwaltung für dienstliche Veranstaltungen, Versammlungen und Maßnahmen ihre Öffnungszeiten einschränkt oder schließt.

- (4) Kita-Gruppen bzw. Kitas können auch dann schließen, wenn die Sorgeberechtigten der dort betreuten Kinder für bestimmte Tage auf die Betreuung ihrer Kinder in dieser Kita-Gruppe oder Kita ausdrücklich verzichtet haben.
- (5) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 4 kann es aus Gründen höherer Gewalt zu Betreuungseinschränkungen bis hin zu Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen kommen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hildesheim gemeldet sind. Der Kita-Vertrag zwischen der Stadt und dem Landkreis Hildesheim bzw. die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2021 finden hier Anwendung.
- (2) Im Kita-Anmeldeportal „KitaAV“ der Stadt Hildesheim ist ein Antrag auf Betreuung online zu stellen. Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein erneuter Antrag in „KitaAV“ erforderlich. Dies gilt auch, wenn es sich um eine weiterführende Betreuung in derselben Einrichtung handelt.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.
- (5) Die Sorgeberechtigten schließen mit der Stadt Hildesheim einen Betreuungsvertrag.
 - Für die Betreuungsform Krippe wird der Betreuungsvertrag in der Regel für die Zeit bis zu dem 31.07. abgeschlossen, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes folgt.
 - Für die Betreuungsform Kindergarten wird der Betreuungsvertrag in der Regel für die Zeit bis zum 31.07. vor dem voraussichtlichen Schuleintritt des Kindes abgeschlossen.
 - Für die Betreuungsform Hort wird der Betreuungsvertrag für Schulkinder ohne Rechtsanspruch auf eine schulische Ganztagsbetreuung für die Zeit bis zum 31.07. des betreffenden Kita-Jahres abgeschlossen. Für Schulkinder mit Rechtsanspruch auf eine schulische Ganztagsbetreuung werden keine neuen Betreuungsverträge für die Betreuungsform Hort abgeschlossen.

Bei jedem Wechsel der Betreuungsform ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Gleiches gilt auch für die Verlängerung der Vertragszeit für die Betreuungsformen Kindergarten (bei Rückstellung vom Schulbesuch) und Hort.

Eine Änderung der Angaben im Betreuungsvertrag, z.B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit ist der Leitung als Veränderungsmitteilung anzuzeigen.

- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wichtige gesundheitliche Einschränkungen des Kindes vor Vertragsabschluss, oder bei späterem Bekanntwerden sodann unverzüglich, anzugeben. Die Kita-Leitung kann in diesen Fällen die (weitere) Betreuung des Kindes

unter besondere Bedingungen stellen, falls diese für den ordentlichen Betrieb der Kita notwendig sein sollten.

Die Sorgeberechtigten sind weiterhin verpflichtet, eine Bescheinigung über den Impfstatus des Kindes bzw. über eine Impfberatung vorzulegen. Für die Aufnahme eines Kindes in die Kita ist der Nachweis seines vollumfänglichen Masernschutzes oder eine Kontraindikation Voraussetzung.

- (7) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, können im Rahmen der Eingliederungshilfe in Integrationsgruppen von städtischen Kitas aufgenommen werden. Der entsprechende Bedarf ist der Kita-Leitung vor Abschluss eines Betreuungs-vertrages für das Kind mitzuteilen. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

§ 7

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Das Betreuungsverhältnis für Krippen- und Kindergartenkinder kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte unter Rücksprache mit dem Träger.
- (2) Das Betreuungsverhältnis für Hortkinder kann nur zum Ende eines Kindertagesstätten-Halbjahres (31.01. bzw. 31.07.) schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Betreuungsvertrag nur von beiden Seiten einvernehmlich aufgelöst werden.
- (3) Die Entgelte sind so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.
- (4) Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Die Sorgeberechtigten, die mit ihren Kindern in eine andere Gemeinde verziehen, haben, wenn ihre Kinder weiterhin in einer Kita der Stadt Hildesheim betreut werden sollen, beim Landkreis Hildesheim oder bei der neuen Wohnortgemeinde einen Antrag auf gemeindefremde Betreuung ihrer Kinder zu stellen. Auf die Entgeltordnung für die Kitas der Stadt Hildesheim wird verwiesen.
- (5) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, unter Beachtung der Belange des Kindeswohls aus wichtigem Grund Kinder fristlos von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn andere Mittel erfolglos waren und fortgesetzt insbesondere
- a) die Benutzungsordnung oder Entgeltordnung schwerwiegend missachtet wird,
 - b) das Kind längere Zeit ohne Angabe von Gründen fehlt,
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Sorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte beschädigt ist und eine Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht mehr zumutbar ist.
 - d) wenn Sorgeberechtigte sich verweigern, ihre Mitwirkung zum Wohl des Kindes auszuüben.

§ 8 Erkrankung des Kindes

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 09.00 Uhr telefonisch zu informieren.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Läuse-, Nissen- oder Krätzebefall (Scabies) darf das Kind die Kindertagesstätte für die Dauer der Sperrzeit nicht besuchen. Zur Wiedermehrzulassung der Betreuung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen (bei Läuse- und Nissenbefall allerdings erst im Wiederholungsfall). Das Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim legt Regelungen zum Umgang mit ansteckenden Krankheiten bzw. bei Läuse-, Nissen oder Krätzebefall (Scabis) fest und veröffentlicht diese in einem Merkblatt. Die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim sind an diese Regelungen gebunden. Die Festlegungen in Bezug auf Sperrzeiten und Wiedermehrzulassungen sind seitens der Sorgeberechtigten der betreuten Kinder zu befolgen. Eine bewusste Nichtbefolgung dieser Festlegungen kann das Vertrauensverhältnis im Sinne von § 7 Absatz 5c dieser Benutzungsordnung beschädigen.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind im Sinne des Abs. 2 erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen. Für Notfälle muss die Leitung der Kindertagesstätte jederzeit über die aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle sowie Krankenkasse informiert worden sein. Eine Verweigerung dieser Information durch die Sorgeberechtigten stellt eine schwerwiegende Missachtung der Benutzungsordnung im Sinne von § 7 Absatz 5a dieser Benutzungsordnung dar.
- (4) Grundlage für eine Medikamentengabe in städtischen Kindertagesstätten ist die aktuelle Handreichung zur „Medikamentengabe in Kindertagesstätten“ des GUV Hannover. Die Vorlage einer vom behandelnden Arzt unterschriebenen Verordnung zur Medikation in der Kindertagesstätte mit Angaben zum Patienten, zum Medikament, zur Dosierung, zur Lagerung und zum besonderen Umgang mit dem Medikament ist vor der Medikamentengabe erforderlich.

§ 9 Mittagessen

Kinder, die in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut werden, nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der aktiven Übergabe des Kindes durch die Sorgeberechtigten an eine pädagogische Kraft und endet mit der aktiven Übergabe des Kindes durch eine pädagogische Kraft an die Sorgeberechtigten.
- (2) In der Regel darf das Kind nur an den/die Sorgeberechtigte/n übergeben werden. Das Kind darf nur dann von einer/m Nichtsorgeberechtigten abgeholt werden bzw. allein den Heimweg antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten darüber vorliegt.

- (3) Zur Abholung berechnigte Geschwister sollen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten ist in diesem Fall zu einer sorgfältigen Prüfung sowie Entscheidung im Einzelfall verpflichtet.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Hildesheim ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die nicht seitens der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden (selbst mitgebrachte Gegenstände) wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Kleidung, Brillen und mitgebrachtes Spielzeug.

§ 12 Mitarbeit der Sorgeberechtigten

- (1) Für die gezielte Förderung des Kindes ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal von besonderer Bedeutung. Hospitationen sind nach Absprache möglich.
- (2) In jeder Kindertagesstätte wird den Erziehungsberechnigten ermöglicht, die Vertretungen zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu wählen.

§ 13 Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Nutzung bzw. Vergabe von Räumen außerhalb der Betreuungszeit. Sie regelt auch alle aus der Fremdnutzung entstehenden Folgen im Zusammenwirken mit der Stadt Hildesheim. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss bzw. nach Inkrafttreten ausgehändigt.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2026 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Für Verträge, die vor dem 01.03.2026 abgeschlossen wurden, gilt § 14 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten als Vertragsnehmende diesem ausdrücklich zustimmen.

Hildesheim, den 22.01.2026

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

**1. Änderung zur
Satzung
über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall
von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr)
der Gemeinde Freden (Leine)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/in	150,00 Euro
b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	70,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in einer Stützpunkfeuerwehr	70,00 Euro
d) Ortsbrandmeister/in einer Feuerwehr mit Grundausstattung	50,00 Euro
e) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in einer Stützpunkfeuerwehr	40,00 Euro
f) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in einer Feuerwehr mit Grundausstattung	35,00 Euro
g) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r	30,00 Euro
h) Gemeindeausbilder/in	25,00 Euro
i) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	30,00 Euro
j) Ortsjugendfeuerwehrwart/in	25,00 Euro
k) Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 Euro
l) Brandschutzerzieher/in	25,00 Euro
m) Musikzugführer/in	30,00 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Freden (Leine), den 22.01.2026

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister

gez. Bernhardt

(Bernhardt)

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 284014-SchÜS

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 23.01.2026, Aktenzeichen: 284014-SchÜS gerichtet an:

Herrn Mohamad ALMOKTAN

zuletzt ansässig: Burgstr. 27, 31028 Gronau (Leine)

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 23.01.2026

Im Auftrag


Schütte

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 285614-SchÜS

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 23.01.2026, Aktenzeichen: 285614-SchÜS gerichtet an:

Herrn Hussein HASSOUNA

zuletzt ansässig: Burgstr. 27, 31028 Gronau (Leine)

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 23.01.2026

Im Auftrag



Schütte

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 244223-EspM

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 23.01.2026, Aktenzeichen: 244223-EspM gerichtet an:

Herrn IREMASHVILI, Irakli *30.07.1979

zuletzt ansässig: Ummilostr. 41-43, 31191 Algermissen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 23.01.2026

Im Auftrag

Esper

Esper

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2024

Vermerk gemäß § 29 Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr beauftragten

PricewaterhouseCoopers (PWC) GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

schließt mit der Feststellung:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH), Bad Salzdetfurth, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

„Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2024 liegt im Anschluss an dieser Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 02.02.2026 bis 10.02.2026 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 24.01.2026


Krüger
Verbandsgeschäftsführer

Ordnungsamt (204)

- Jagd-/Waffen-/Sprengstoffangelegenheiten
Az.: (204) 3160/45-113/2025

26.01.2026

Sachbearbeiter: Herr Kamisek

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid der Waffenbehörde des Landkreis Hildesheim vom 26.01.2026, Aktenzeichen: (204)3160/45-113/2025, gerichtet an

Herrn Zygmunt Ulaszka, geb. 25.01.1961

zuletzt wohnhaft: Heinrich-Heine-Straße 6, 31157 Sarstedt,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit Beginn des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder eine Vertretung oder zustellbevollmächtigte Person nicht möglich ist.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Gez.
Kamisek

Sitzung Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: Donnerstag, 05.02.2026, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim
Zusatzinformation:

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2.	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.11.2025	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Bericht AG 78	
5.	KiTa-Förderanträge; (Auszahlung von Zuwendungen)	Beschlussvorlage BV/1104/XIX
6.	Kita-Bedarfsplanung 2025 <i>Die Anlagen sind nur im KIS ersichtlich</i>	Informationsvorlage IV/1103/XIX
7.	Bereitstellung von Mitteln für Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII: Projekt Treffpunkt für junge Menschen mit der Stadt Hildesheim	Beschlussvorlage BV/1106/XIX
8.	Bericht Poolbildung in der Schulassistenz	Antrag ANT/1048/XIX
9.	Fortführung und Förderung der kommunalen Ombudsstelle "NO-VA", getragen vom Verein "Unabhängige Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Landkreis Hildesheim"	Antrag ANT/1049/XIX
10.	Umsetzung von Handlungsempfehlungen aus dem Evaluationsbericht PIAF vom März 2025	Antrag ANT/1066/XIX
11.	Mitteilungen der Verwaltung	
12.	Anfragen	

Hildesheim, 26.01.2026

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

gez. Steffen Schwenke

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2022 des Konzerns Stadt Hildesheim

Beschluss des konsolidierten Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den konsolidierten Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

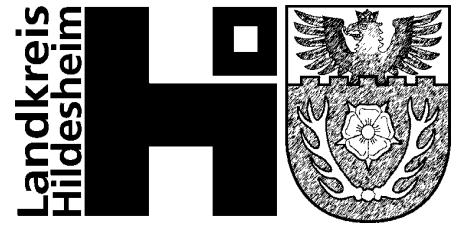
Gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG ist der Beschluss hierüber öffentlich bekanntzumachen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 und des Konsolidierungsberichtes des Konzerns Stadt Hildesheim liegen in der Zeit von Montag, 02.02.2026 bis Dienstag, 10.02.2026, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hildesheim, Markt 2, 31134 Hildesheim, Fachbereich Finanzen, Zimmer 113 A, öffentlich aus.

Hildesheim, 26.01.2026

gez. Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung



Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters nach § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für den Kehrbezirk 213 im Landkreis Hildesheim

Der Mitarbeiter **Nils Vespermann** des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers **Markus Traupe** wurde mit Wirkung vom 01. Februar 2026 längstens bis zum 31.07.2031 als betriebsangehöriger Vertreter nach § 11b SchfHwG bestellt.

Daher darf Herr Vespermann in dem Kehrbezirk 213 des Landkreises Hildesheim die Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchfHwG ausführen. Die Ausführung der Feuerstättenschau erfolgt im Namen und auf die Verantwortung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Markus Traupe.

Der Kehrbezirk 213 umfasst Teile des Ortsteils Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Barnten, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde und Rössing der Gemeinde Nordstemmen.

Landkreis Hildesheim, den 28.01.2026
Ordnungsamt/Schornsteinfegeraufsicht
Im Auftrag

Gez. Frohns